



Landessynodalwahlgesetz (LSWG)

mit Anhang und Ausführungsbestimmungen

Stand 15.04.2025

mit Berücksichtigung der durch die Landessynode auf ihrer Frühjahrstagung 2025 vorgenommenen Änderungen.

Inhalt

Kirchengesetz über Wahl, Berufung und Ausscheiden der Mitglieder der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern	2
I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen.....	3
II. Abschnitt Die Wahl.....	4
III. Abschnitt Vertretung der Evangelisch-Theologischen Fakultäten und der Augustana-Hochschule	8
IV. Abschnitt Die Berufung	8
V. Abschnitt Jugendsynodale	9
VI. Abschnitt Wahlanfechtung und Wahlprüfung	9
VII. Abschnitt Ausscheiden aus der Landessynode.....	10
VIII. Abschnitt Schlussbestimmungen	10
Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über Wahl, Berufung und Ausscheiden der Mitglieder der Landessynode.....	12
Anlagen:	18
Anlage nach § 3 Absatz 1 Satz 3: Einteilung der Wahlkreise für die Wahlen zur Landessynode	18
Wahlkreis 1 (Ansbach-Würzburg)	18
Wahlkreis 2 (Bayreuth)	19
Wahlkreis 3 (Nürnberg).....	20
Wahlkreis 4a (Augsburg).....	21
Wahlkreis 4b (Regensburg).....	21
Wahlkreis 4c (München).....	21

Kirchengesetz über Wahl, Berufung und Ausscheiden der Mitglieder der Landessynode der Evangelisch- Lutherischen Kirche in Bayern

(Landessynodalwahlgesetz – LSWG)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2001

(KABl S. 79, ber. KABl 2012 S. 353)

Geändert durch KG vom 3.12.2018 (KABl 2019 S. 8, ber. S. 101)

Zuletzt geändert durch nach Art. 77 Abs. 2 Kirchenverfassung erlassene Verordnung zur Änderung des Landessynodalwahlgesetzes vom 27. Februar 2025 (KABl S. 113) i. V. m. bestätigendem KG vom 3.04.2025 (KABl Mai 2025)

Übersicht

- I. Abschnitt *Allgemeine Bestimmungen*
 - § 1 Grundlegung
 - § 2 Anordnung der Wahl
- II. Abschnitt *Die Wahl*
 - § 3 Wahlkreise und Stimmbezirke
 - § 4 Wahlberechtigung und Wählbarkeit
 - § 5 Wahlkreisbeauftragte und Wahlkreisausschüsse
 - § 6 Wahlleitung und Wahlausschuss
 - § 7 Wahlvorschlag
 - § 8 Vorbereitung der Wahl
 - § 9 Briefwahl
 - § 10 Wahlhandlung
 - § 11 Verfahren nach der Stimmabgabe
 - § 12 Gültigkeit der Stimmabgabe
 - § 13 Ermittlung des Abstimmungsergebnisses und Feststellung des Wahlergebnisses
- III. Abschnitt *Vertretung der Evangelisch-Theologischen Fakultäten und der Augustana-Hochschule*

- § 14 Vertretung der Evangelische-Theologischen Fakultäten und der Augustana-Hochschule
- IV. Abschnitt *Die Berufung*
 - § 15 Voraussetzungen für die Berufung
 - § 16 Berufungsverfahren
- V. Abschnitt *Jugendsynodale*
 - § 17 Jugendsynodale
- VI. Abschnitt *Wahlanfechtung und Wahlprüfung*
 - § 18 Aufsicht durch den Landeskirchenrat
 - § 19 Wahlanfechtung
 - § 20 Wahlprüfung
 - § 21 Wiederholung der Wahl und Nachwahl
- VII. Abschnitt
 - § 22 Ausscheiden aus der Landessynode
- VIII. Abschnitt *Schlussbestimmungen*
 - § 23 Niederschriften
 - § 24 Kosten
 - § 25 Durchführungsverordnungen und Ausführungsbestimmungen
 - § 26 Inkrafttreten

I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundlegung

Wahl und Berufung der Synodalen sind Dienst an der Kirche, der im Gehorsam gegen Gottes Wort und in Mitverantwortung für das Bekenntnis und den Auftrag der evangelisch-lutherischen Kirche zu erfüllen ist.

§ 2 Anordnung der Wahl

Der Landesbischof bzw. die Landesbischöfin ordnet im Einvernehmen mit dem Landessynodalausschuss die Wahl der Mitglieder der Landessynode an und setzt den Wahltag fest.

II. Abschnitt Die Wahl

§ 3 Wahlkreise und Stimmbezirke

(1) 1Die Wahlkreise umfassen je einen Kirchenkreis und sind in Teilwahlkreise gegliedert. 2Für die Wahl der Dekane und Dekaninnen und der weiteren ordinierten Synodalen bilden die Teilwahlkreise Wahlregionen. 3Die Zuordnung der (Pro-)Dekanatsbezirke zu den Teilwahlkreisen und Wahlregionen, die Zahl der in den Wahlkreisen zu wählenden ordinierten und nicht ordinierten Synodalen, die Zahl der auf die Teilwahlkreise entfallenden weltlichen Synodalen sowie die Zahl der auf die Wahlregionen entfallenden ordinierten Synodalen ergeben sich aus der Anlage zu diesem Kirchengesetz. 4Auf dem Gebiet des Kirchenkreises Schwaben-Altbayern werden die drei Wahlkreise Augsburg, Regensburg und München gebildet, die den drei Kirchenkreisen Augsburg, Regensburg und München in ihrem Bestand bis 28. Februar 2025 entsprechen.

(2) 1In jedem Wahlkreis sind mindestens zwei ordinierte Synodale, davon ein Dekan bzw. eine Dekanin, und mindestens drei nicht ordinierte Synodale zu wählen. 2In den Wahlkreisen Ansbach-Würzburg, Bayreuth, München und Nürnberg erhöht sich die Zahl der nach Satz 1 zu wählenden Dekane und Dekaninnen auf zwei. 3Die Dekane bzw. Dekaninnen und die weiteren ordinierten Synodalen werden von den Wahlberechtigten ihrer Wahlregion gewählt. 4Die nicht ordinierten Synodalen werden von den Wahlberechtigten ihres Teilwahlkreises gewählt.

(3) 1Auf übereinstimmenden Antrag der Dekanatsausschüsse mehrerer Teilwahlkreise eines Wahlkreises kann der Landeskirchenrat diese Teilwahlkreise zu einem Teilwahlkreis zusammenschließen. 2Der Zusammenschluss gilt nur für eine Wahlperiode. 3Der Antrag muss vor der Aufstellung des Wahlvorschlags gestellt werden. 4Zusammengeschlossene Teilwahlkreise sind Teilwahlkreise im Sinne dieses Gesetzes.

(4) 1Innerhalb der Wahlkreise bildet jede Kirchengemeinde einen Stimmbezirk (Stimmabgabebezirk). 2Mehrere Kirchengemeinden können auf Antrag ihrer Kirchenvorstände von dem bzw. der Wahlkreisbeauftragten zu einem Stimmbezirk vereinigt werden.

§ 4 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) 1Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag einem Kirchenvorstand als stimmberechtigtes Mitglied angehört. 2Ordinierte, die mehreren Kirchenvorständen angehören, dürfen nur einmal wählen.

(2) Wählbar sind Glieder einer Kirchengemeinde des Wahlkreises, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und bereit sind, die Führung ihres Amtes nach den kirchlichen Ordnungen zu geloben.

(3) Gewählt werden können

1) als ordinierte Synodale alle im unmittelbaren oder mittelbaren Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern stehenden ordinierten Pfarrer und Pfarrerinnen, Pfarrer und Pfarrerinnen auf Probe, Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen sowie Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen auf Probe,

2) als nicht ordinierte Synodale alle Kirchenmitglieder, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit zum Kirchenvorstand nach § ELKBKVG § 8 Abs. ELKBKVG § 8 Absatz 1 Buchst. a des Kirchenvorstandswahlgesetzes erfüllen.

(4) 1Ordinierte können ausschließlich nach Abs. 3 Nr. 1 gewählt werden. 2Ein Kirchenmitglied, das nach § ELKBKGO § 34 Abs. ELKBKGO § 34 Absatz 4 Kirchengemeindeordnung die Wählbarkeit für den Kirchenvorstand verloren hat, kann nicht gewählt werden.

§ 5 Wahlkreisbeauftragte und Wahlkreisausschüsse

(1) Der Landeskirchenrat ernennt im Einvernehmen mit dem Landessynodalausschuss für jeden Wahlkreis aus den Vorsitzenden der Kirchenvorstände einen Wahlkreisbeauftragten bzw. eine Wahlkreisbeauftragte und aus den Vertrauensleuten der Kirchenvorstände dessen bzw. deren Stellvertretung.

(2) Der Wahlkreisausschuss besteht aus dem bzw. der Wahlkreisbeauftragten als vorsitzendem Mitglied, dessen bzw. deren Stellvertretung und weiteren von den Dekanatsausschüssen gewählten Wahlberechtigten.

(3) Jeder Dekanatsausschuss wählt in den Wahlkreisausschuss ein ordiniertes Mitglied und zwei Kirchenvorsteher bzw. Kirchenvorsteherinnen.

(4) Für die Geschäftsführung des Wahlkreisausschusses gelten die Vorschriften der Kirchengemeindeordnung über den Kirchenvorstand entsprechend.

§ 6 Wahlleitung

(1) Die Vorbereitung der Wahl im Stimmbezirk obliegt dem Wahlleiter bzw. der Wahlleiterin.

(2) 1Wahlleiter bzw. Wahlleiterin in den Stimmbezirken sind die Vorsitzenden der Kirchenvorstände. 2Im Falle der Vereinigung mehrerer Kirchengemeinden zu einem Stimmbezirk (§ ELKBLSWG § 3 Abs. ELKBLSWG § 3 Absatz 4 Satz 2) bestimmt der bzw. die Wahlkreisbeauftragte den Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin und seine bzw. ihre Stellvertretung.

(3) Der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin achtet auf die Einhaltung der Wahlvorschriften und die Wahlberechtigung.

§ 7 Wahlvorschlag

(1) 1Für jeden Wahlkreis ist ein Wahlvorschlag aufzustellen; er hat, geordnet nach Teilwahlkreisen und Wahlregionen, die Namen der zur Wahl Vorgeschlagenen zu enthalten, getrennt nach Dekanen bzw. Dekaninnen, weiteren ordinierten Personen und nicht ordinierten Personen. 2Es sollen mindestens viermal, es müssen jedoch dreimal so viele Namen aufgeführt sein, wie Synodale zu wählen sind.

(2) 1Der Wahlkreisausschuss fordert die Dekanatsausschüsse auf, innerhalb einer bestimmten Frist wählbare Kirchenmitglieder für die Aufnahme in den Wahlvorschlag zu benennen.

2Die Dekanatsausschüsse können Vorschläge der Kirchenvorstände einholen. 3Diese können dem Wahlkreisausschuss auch von sich aus Vorschläge unterbreiten.

(3) 1Nach Ablauf der Frist stellt der Wahlkreisausschuss den vorläufigen Wahlvorschlag auf und berücksichtigt dabei die ihm zugegangenen Anregungen, ohne an sie gebunden zu sein. 2Wer für den Wahlvorschlag vorgeschlagen wird, darf bei der Beratung und bei der Abstimmung über seine Person nicht anwesend sein. 3Wird ein Mitglied des Wahlkreisausschusses in den Wahlvorschlag aufgenommen, scheidet es mit sofortiger Wirkung aus dem Wahlkreisausschuss aus.

(4) Der bzw. die Wahlkreisbeauftragte stellt fest, ob die Vorgeschlagenen mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden sind; erforderlichenfalls veranlasst er bzw. sie eine Ergänzung des Wahlvorschlages durch den Wahlkreisausschuss.

(5) Der bzw. die Wahlkreisbeauftragte teilt den vorläufigen Wahlvorschlag den Wahlberechtigten zu dem im Zeitplan des Landeskirchenamtes vorgesehenen Zeitpunkt mit.

(6) 1Wenn mindestens vierzig Wahlberechtigte eines Wahlkreises ein wählbares Kirchenmitglied benennen, ist es vom Wahlkreisausschuss zusätzlich in den Wahlvorschlag aufzunehmen. 2Wird ein Kirchenmitglied als ordiniertes Mitglied der Landessynode vorgeschlagen, müssen mindestens 20 der vorschlagenden Wahlberechtigten der Wahlregion angehören, für die die ordinierte Person kandidieren soll. 3Wird ein Kirchenmitglied als nicht ordiniertes Mitglied der Landessynode vorgeschlagen, müssen mindestens 20 der vorschlagenden Wahlberechtigten dem Teilwahlkreis angehören, für den die nicht ordinierte Person kandidieren soll. 4Die Wahlberechtigten können als ordinierte bzw. als nicht ordinierte Bewerber oder Bewerberinnen jeweils nur eine Person benennen. 5Die Benennung muss innerhalb einer Frist von drei Wochen ausgeübt werden.

(7) 1Der bzw. die Wahlkreisbeauftragte teilt den endgültigen Wahlvorschlag den Wahlleitern bzw. Wahlleiterinnen zur unverzüglichen Verständigung der Wahlberechtigten mit. 2Im Wahlvorschlag sind zur eindeutigen Kennzeichnung Familien- und Rufname, Beruf, Lebensalter und Wohnort anzugeben; dabei werden die Namen in der Buchstabenfolge der Familiennamen aufgeführt. 3Ein Vermerk über die bisherige Zugehörigkeit zur Landessynode ist zulässig.

§ 8 Vorbereitung der Wahl

(1) 1Die Dekanatsausschüsse sollen dafür Sorge tragen, dass vor der Wahlhandlung Versammlungen der Wahlberechtigten abgehalten werden, auf denen der Wahlvorschlag erörtert wird und die Vorgeschlagenen sich vorstellen können.

2Die Versammlungen werden von den Wahlleitern bzw. Wahlleiterinnen geleitet.

(2) Der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin lädt zwei Wochen vor der Wahl schriftlich zur Wahlhandlung ein.

§ 9 Briefwahl

(1) Die Wahl zur Landessynode wird als allgemeine Briefwahl durchgeführt.

(2) 1Allen Wahlberechtigten werden über die Wahlkreisbeauftragten und die Wahlleiter bzw. Wahlleiterinnen vom Büro der Landessynode die Wahlunterlagen mit Wahlausweis, Stimmzettel, Wahlumschlag und Rücksendeumschlag übermittelt. 2Über die Übermittlung an die Wahlberechtigten fertigt der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin eine Dokumentation an.

(3) 1Im Rücksendeumschlag werden der Wahlausweis und der im verschlossenen Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel zusammengefügt (Wahlbrief) und dem bzw. der Wahlkreisbeauftragten übersandt. 2Der Wahlbrief muss dem bzw. der Wahlkreisbeauftragten spätestens einen Tag vor dem Wahltag gem. § ELKBLSWG § 2 zugegangen sein.

§ 10 Wahlhandlung

(1) 1Die Abstimmung ist geheim. 2Dabei dürfen nur die vom Büro der Landessynode ausgegebenen Stimmzettel benutzt werden.

(2) 1Die Wahlberechtigten kennzeichnen auf dem Stimmzettel die Namen derjenigen Personen, die sie zu Synodalen wählen. 2Sie dürfen nur jeweils so viele Namen kennzeichnen, wie Dekane und Dekaninnen, weitere ordinierte Synodale und nicht ordinierte Synodale zu wählen sind.

(3) Die Wahlberechtigten haben ihren Stimmzettel persönlich im Wahlumschlag zu verschließen und zusammen mit dem Wahlausweis in den Rücksendeumschlag zu geben.

§ 11 Verfahren nach der Stimmabgabe

(1) 1Der Wahlkreisausschuss bildet zur Ermittlung des Wahlergebnisses aus seiner Mitte einen Zähl Ausschuss mit mindestens sieben Mitgliedern. 2Diesem müssen der bzw. die Wahlkreisbeauftragte und seine bzw. ihre Vertretung angehören.

(2) Die dem bzw. der Wahlkreisbeauftragten zugegangenen Briefwahlunterlagen werden am Wahltag dem Zähl Ausschuss übergeben; die Zahl der Wahlumschläge wird festgestellt und mit der Anzahl der Stimmberechtigten verglichen.

(3) 1Der bzw. die stellvertretende Wahlkreisbeauftragte öffnet in Gegenwart zweier Mitglieder des Zähl Ausschusses einzeln die Rücksendeumschläge und prüft die Wahlberechtigung anhand des beigefügten Wahlausweises. 2Nichtig sind Briefwahlunterlagen, die keinem bzw. keiner Wahlberechtigten zugeordnet werden können. 3Stellt er bzw. sie die Wahlberechtigung fest, dann trennt er bzw. sie jeweils die verschlossenen Wahlumschläge von den Wahlausweisen und übergibt sie unterschiedlichen Mitgliedern des Zähl Ausschusses zur Verwahrung bzw. zur räumlich getrennten weiteren Auszählung. 4Falls ein Wahlumschlag mehr als einen Stimmzettel enthält, ist die Stimmabgabe ungültig.

§ 12 Gültigkeit der Stimmabgabe

(1) Der Zähl Ausschuss entscheidet über die Gültigkeit der Stimmabgabe.

(2) Ungültig sind Stimmzettel,

- 1) die nicht vom Büro der Landessynode ausgegeben worden sind,
- 2) auf denen keine Namen gekennzeichnet sind.

(3) Ungültig sind die Teile eines Stimmzettels, auf denen mehr Namen für Dekane und Dekaninnen, mehr Namen für weitere ordinierte oder mehr Namen für nicht ordinierte Synodale gekennzeichnet wurden, als jeweils zu wählen sind.

(4) Ungültig sind Stimmen,

1. die für Personen abgegeben wurden, die nicht auf dem Stimmzettel aufgeführt sind,
2. bei denen nicht deutlich zu erkennen ist, wer gewählt werden sollte.

§ 13 Ermittlung des Abstimmungsergebnisses und Feststellung des Wahlergebnisses

(1) 1Der Zähl Ausschuss stellt fest, wie viele Stimmen auf die Vorgeschlagenen entfallen sind. 2Zugleich stellt er das Wahlergebnis fest.

(2) 1Gewählt sind diejenigen Dekane, Dekaninnen, weiteren Ordinierten und nicht Ordinierten, die jeweils in ihrem Teilwahlkreis oder ihrer Wahlregion die meisten Stimmen erhalten haben. 2Sind mehrere Mitglieder zu wählen, so sind sie in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen gewählt. 3Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der bzw. die Wahlkreisbeauftragte zieht.

(3) In den Teilwahlkreisen und Wahlregionen sind erste und zweite Stellvertretung für die jeweils gewählten Mitglieder die für die jeweilige Wahlregion Vorgeschlagenen in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahl; Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) 1Der bzw. die Wahlkreisbeauftragte fordert die Gewählten auf, sich über die Annahme der Wahl zu erklären. 2Lehnt ein gewähltes Kirchenmitglied die Wahl ab, so tritt an seine Stelle der erste Stellvertreter bzw. die erste Stellvertreterin; die übrigen Vorgeschlagenen rücken entsprechend nach.

(5) 1Der bzw. die Wahlkreisbeauftragte fordert die Stellvertretungen auf zu erklären, ob sie bereit sind, die Wahl als Stellvertretungen anzunehmen. 2Lehnt ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin dies ab, so rücken die Bewerber und Bewerberinnen in der Reihenfolge der Stimmenzahlen nach.

(6) 1Nach Abschluss der Wahlgeschäfte legt der bzw. die Wahlkreisbeauftragte die Wahlverhandlungen unter Mitteilung des Wahlergebnisses dem Landeskirchenrat vor. 2Dieser überprüft die Wahlverhandlungen und stellt das Gesamtwahlergebnis vorbehaltlich der Wahlprüfung durch die Landessynode fest. 3Das Gesamtwahlergebnis wird umgehend im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

III. **Abschnitt** Vertretung der Evangelisch-Theologischen Fakultäten und der Augustana-Hochschule

§ 14 Vertretung der Evangelisch-Theologischen Fakultäten und der Augustana-Hochschule

(1) Je ein Mitglied nebst einer 1. und 2. Stellvertretung wird von der Theologischen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg, der Theologischen Fakultät der Universität München und dem Dozentenkollegium der Augustana-Hochschule Neuendettelsau aus dem Kreis der ordinierten Lehrstuhlinhaber und -inhaberinnen gewählt.

(2) Im Übrigen gilt § ELKBLSWG § 15 entsprechend.

IV. **Abschnitt** Die Berufung

§ 15 Voraussetzungen für die Berufung

In die Landessynode können Kirchenmitglieder berufen werden, die

- a) die Voraussetzungen des § ELKBLSWG § 4 Abs. ELKBLSWG § 4 Absatz 3 erfüllen,
- b) am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- c) bereit sind, die Führung ihres Amtes nach den kirchlichen Ordnungen zu geloben.

§ 16 Berufungsverfahren

(1) Die Berufungen werden von Landeskirchenrat und Landessynodalausschuss gemeinschaftlich vorgenommen.

(2) 1Mindestens sechs Mitglieder der Landessynode sollen aus dem Bereich der rechtlich selbständigen und rechtlich unselbständigen Einrichtungen und Dienste berufen werden. 2Der

Landeskirchenrat soll im Einvernehmen mit dem Landessynodalausschuss kirchliche Einrichtungen und Dienste auffordern, Kirchenmitglieder zur Berufung zu benennen.

(3) 1In gemeinsamer Beratung von Landeskirchenrat und Landessynodalausschuss unter dem Vorsitz des Landesbischofs bzw. der Landesbischöfin, bei dessen bzw. deren Verhinderung unter dem Vorsitz des Präsidenten bzw. der Präsidentin der Landessynode, wird ein Vorschlag für die Berufung der Synodalen ermittelt. 2Landeskirchenrat und Landessynodalausschuss stimmen in getrennten Sitzungen über die einzelnen Berufungen ab. 3Berufen ist, wer im Landeskirchenrat und im Landessynodalausschuss jeweils die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

(4) 1Die Berufung der Stellvertretungen wird vom Landeskirchenrat und Landessynodalausschuss gesondert durchgeführt. 2Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) 1Der Landeskirchenrat fordert die Berufenen auf, sich über die Annahme der Berufung zu erklären. 2§ ELKBLSWG § 13 Abs. ELKBLSWG § 13 Absatz 6 Satz 3 gilt entsprechend.

V. Abschnitt Jugendsynodale

§ 17 Jugendsynodale

(1) Die Jugendsynodalen sowie jeweils ihre 1. und 2. Stellvertretung werden vom Landesjugendkonvent gewählt.

(2) 1Als Jugendsynodale können Kirchenmitglieder entsandt werden, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet, jedoch das 27. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. 2Im Übrigen gilt § ELKBLSWG § 15 entsprechend.

VI. Abschnitt Wahlanfechtung und Wahlprüfung

§ 18 Aufsicht durch den Landeskirchenrat

Der Landeskirchenrat kann bis zum Zeitpunkt der Wahlhandlung aufsichtlich tätig werden, wenn ihm bekannt wird, dass Verstöße gegen zwingende Vorschriften dieses Kirchengesetzes von den zuständigen Gremien nicht erhoben werden.

§ 19 Wahlanfechtung

(1) 1Das Wahlergebnis kann von Wahlberechtigten innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses bei dem oder der Wahlkreisbeauftragten angefochten werden. 2Die Anfechtung kann nur damit begründet werden, dass gesetzliche Vorschriften verletzt worden sind und dadurch das Wahlergebnis beeinflusst sein könnte.

(2) Der Wahlkreisausschuss legt die Anfechtung mit seiner Stellungnahme umgehend dem Landeskirchenrat vor.

§ 20 Wahlprüfung

(1) 1Der Landeskirchenrat legt der Landessynode bei ihrem Zusammentreffen die Wahlverhandlungen zur Wahlprüfung nach Art. ELKBKVERF Artikel 44 Abs. ELKBKVERF Artikel 44 Absatz 3 Kirchenverfassung vor. 2Der Landeskirchenrat stellt dabei fest, in welchen Wahlkreisen

nach seiner Auffassung gesetzliche Vorschriften verletzt worden sind und dadurch das Wahlergebnis beeinflusst sein könnte.

(2) 1Die Landessynode lässt die Gültigkeit der Wahl durch einen Wahlprüfungsausschuss prüfen.
2Auf Grund des Berichtes dieses Ausschusses beschließt die Landessynode über die Gültigkeit der Wahl.
3Synodale aus Wahlkreisen, für die Wahlanfechtungen vorliegen, oder für die der Landeskirchenrat eine Feststellung nach Absatz 1 Satz 2 getroffen hat, nehmen an der Beratung und Abstimmung über die Gültigkeit der Wahl nicht teil.

§ 21 Wiederholung der Wahl und Nachwahl

1Wird im Wahlprüfungsverfahren gemäß § ELKBLSWG § 20 Abs. ELKBLSWG § 20 Absatz 2 eine Wahl für ungültig erklärt, so ordnet der Landeskirchenrat die Wiederholung der Wahl an.
2Gleiches gilt, wenn eine Nachwahl erforderlich ist, weil ein gewähltes Mitglied der Landessynode ausgeschieden ist und keine Stellvertretungen mehr vorhanden sind.

VII. Abschnitt Ausscheiden aus der Landessynode

§ 22 Ausscheiden aus der Landessynode

(1) Aus der Landessynode scheidet aus, wer sein Amt als Mitglied der Landessynode niederlegt, wer aus dem Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern verzieht oder wer das aktive oder passive Wahlrecht verliert.

(2) Gewählte Synodale scheiden mit der Verlegung ihres Wohnsitzes aus dem Wahlkreis in einen anderen Wahlkreis aus der Landessynode aus, wenn die Verlegung innerhalb von drei Jahren nach dem Wahltag erfolgt.

(3) 1Die Landessynode stellt das Ausscheiden eines bzw. einer Synodalen fest.
2Gegen die Entscheidung der Landessynode kann das Mitglied innerhalb eines Monats Einspruch erheben.
3Über den Einspruch entscheidet die Landessynode endgültig.

VIII. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 23 Niederschriften

(1) Über die Verhandlungen der Wahlkreisausschüsse und der Wahlausschüsse werden Niederschriften erstellt.

(2) Für die Berufung gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 24 Kosten

Die Kosten des Wahl- und Berufungsverfahrens trägt die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern.

§ 25 Durchführungsverordnungen und Ausführungsbestimmungen

(1) Zur Durchführung dieses Gesetzes können Verordnungen und Ausführungsbestimmungen erlassen werden.

(2) 1Verordnungen erlässt der Landeskirchenrat mit Zustimmung des Landessynodalausschusses.
2Ausführungsbestimmungen erlässt der Landeskirchenrat.

§ 26 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

a) das Kirchengesetz über die Wahlen zur Landessynode vom 16. Mai 1947/22. Mai 1958 (KABl 1947 S. 43 und 1958 S. 58),

b) die Verordnung über die Neueinteilung der Wahlkreise für die Wahlen zur Landessynode vom 30. April 1965 (KABl S. 71),

c) die Durchführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Wahlen zur Landessynode vom 12. Juni 1947 (KABl S. 54).

Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über Wahl, Berufung und Ausscheiden der Mitglieder der Landessynode

(ABestLSWG)

Vom 16. April 2007 (KABl 2007 S. 158)

Zuletzt geändert mit Wirkung zum 1. März 2025 (KABl 2025 S. 112)

Aufgrund von § ELKBLSWG § 25 des Landessynodalwahlgesetzes werden folgende *Ausführungsbestimmungen* zu diesem Kirchengesetz erlassen:

Nr. 1 (zu § ELKBLSWG § 2)

Der festgesetzte Wahltermin wird im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gegeben.

Nr. 2 (zu § ELKBLSWG § 3 Abs. ELKBLSWG § 3 Absatz 2)

(1) Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat jeweils für die Wahl in ihrem bzw. seinem Teilwahlkreis und die beiden Wahlen in den Wahlregionen, zu denen ihr bzw. sein Teilwahlkreis gehört, genauso viele Stimmen, wie jeweils Synodale zu wählen sind.

(2) 1Es ist zulässig, nicht alle Stimmen zu vergeben. 2Ungültig wird allerdings der Teil des Stimmzettels, in dem mehr Stimmen vergeben wurden, als zur Verfügung stehen (s. hierzu § ELKBLSWG § 12 Abs. ELKBLSWG § 12 Absatz 3 Landessynodalwahlgesetz). 3Gibt ein Wahlberechtigter bzw. eine Wahlberechtigte einem Bewerber bzw. einer Bewerberin mehrere Stimmen (sog. Häufeln), so wird nur eine Stimme gezählt.

Nr. 3 (zu § ELKBLSWG § 3 Abs. ELKBLSWG § 3 Absatz 3)

1Anträge wegen des Zusammenschlusses von Teilwahlkreisen sind an den Wahlkreisbeauftragten bzw. die Wahlkreisbeauftragte zu richten, der bzw. die sie dem Landeskirchenrat zuleitet. 2Sie müssen vor Aufstellung des vorläufigen Wahlvorschlags gestellt werden. 3Der Landeskirchenrat teilt die Entscheidung dem bzw. der Wahlkreisbeauftragten mit. 4Dieser bzw. diese unterrichtet die Dekanate.

Nr. 4 (zu § ELKBLSWG § 3 Abs. ELKBLSWG § 3 Absatz 4)

1Anträge auf Vereinigung mehrerer Kirchengemeinden zu einem Stimmbezirk sind spätestens einen Monat vor dem Wahltag zu stellen. 2Sie sind vor allem dort zweckmäßig, wo ein Pfarrer bzw. eine Pfarrerin in mehreren Gemeinden den Vorsitz im Kirchenvorstand innehat. 3Der bzw. die Wahlkreisbeauftragte entscheidet nach Anhörung des zuständigen Dekans bzw. der zuständigen Dekanin.

Nr. 5 (zu § ELKBLSWG § 4 Abs. ELKBLSWG § 4 Absatz 1)

(1) 1Nach der Anordnung der Wahl haben die Dekanate für alle Stimmbezirke ihres Dekanatsbezirks Listen der Stimmberechtigten zu erstellen und dem bzw. der Wahlkreisbeauftragten zu übermitteln. 2Änderungen, die sich bis zum Tag der Wahl ergeben, sind dem bzw. der Wahlkreisbeauftragten bekannt zu geben.

(2) Das Stimmrecht im Kirchenvorstand und daraus folgend die Wahlberechtigung ergibt sich aus § 27 Absatz 1 Kirchengemeindeordnung.

(3) 1Das Wahlrecht der ordinierten Mitglieder des Kirchenvorstandes ruht, wenn und solange ihnen die Ausübung des Dienstes ganz oder teilweise gemäß § 60 des Pfarrdienstgesetzes der EKD oder § EKDDG § 127 des Disziplingesetzes untersagt worden ist. 2Bei Kirchenvorstehern und Kirchenvorsteherinnen ruht das Wahlrecht, wenn am Wahltag ein Verfahren wegen Ausscheidens aus dem Amt oder Ausschluss vom Amt gemäß §§ ELKBKGO § 33, ELKBKGO § 34 der Kirchengemeindeordnung anhängig ist.

(4) Stellvertretung in der Ausübung des Wahlrechts ist nicht zulässig, zumal durch die Möglichkeit der Briefwahl (§ ELKBLSWG § 9 Landessynodalwahlgesetz) auch am Wahltag verhinderte Wahlberechtigte wählen können.

(5) 1Ordinierte, die mehreren Kirchenvorständen angehören, üben ihr Wahlrecht im Stimmbezirk ihres Dienstsitzes aus. 2Sie haben also keine Auswahl, in welchem Stimmbezirk sie ihr Wahlrecht ausüben wollen. 3Wählt ein Ordinierte bzw. eine Ordinierte trotzdem in zwei oder mehr Stimmbezirken, müssen in den Stimmbezirken, die nicht Stimmbezirk seines bzw. ihres Dienstsitzes sind, alle Wahlumschläge als ungültig ausgesondert werden, da wegen Wahrung des Wahlgeheimnisses die Wahlumschläge nicht aufgemacht werden können, um die ungültigen Stimmzettel des bzw. der Ordinierten auszusondern.

Nr. 6 (zu § ELKBLSWG § 4 Abs. ELKBLSWG § 4 Absatz 2)

1Für die Zugehörigkeit zu einer Kirchengemeinde des Wahlkreises sind die Bestimmungen der §§ ELKBKGO § 5 ff. der Kirchengemeindeordnung maßgebend. 2Falls zweifelhaft ist, ob eine für die Wahl vorgeschlagene Person einer Kirchengemeinde des Wahlkreises angehört, ist hierfür rechtzeitig die Entscheidung des Landeskirchenrates herbeizuführen.

Nr. 7 (zu § ELKBLSWG § 4 Abs. ELKBLSWG § 4 Absatz 3)

(1) Ordinierte Theologen und Theologinnen, die weder im mittelbaren noch im unmittelbaren Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern stehen (z.B. Theologieprofessoren und -professorinnen), können nur als nichtordinierte Bewerber und Bewerberinnen kandidieren.

(2) Nach § ELKBKVG § 8 Abs. ELKBKVG § 8 Absatz 1 Buchst. a Kirchenvorstandswahlgesetz sind als Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen wählbar wahlberechtigte Kirchengemeindemitglieder, die der Gemeinde durch einen christlichen Lebenswandel und durch die Teilnahme am kirchlichen Leben Vorbild sind.

Nr. 8 (zu § ELKBLSWG § 5 Abs. ELKBLSWG § 5 Absatz 2)

1Falls sich im Laufe des Wahlverfahrens ergibt, dass sowohl der bzw. die Wahlkreisbeauftragte auch als seine bzw. ihre Stellvertretung kurzfristig und vorübergehend an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verhindert sind, wählt der Wahlkreisausschuss aus der Reihe der übrigen Mitglieder ein vorsitzendes Mitglied. 2Falls der bzw. die Wahlkreisbeauftragte und seine bzw. ihre Stellvertretung für die gesamte weitere Dauer des Wahlverfahrens verhindert sind, ernennt der Landeskirchenrat im Einvernehmen mit dem Landessynodalausschuss ein Mitglied des Wahlkreisausschusses zum bzw. zur Wahlkreisbeauftragten und ein weiteres zum Stellvertreter bzw. zur Stellvertreterin.

Nr. 9 (zu § ELKBLSWG § 5 Abs. ELKBLSWG § 5 Absatz 3)

(1) 1Nach Ernennung der Wahlkreisbeauftragten und ihrer Stellvertretungen wählen die Dekanatsausschüsse nach Aufforderung durch den Wahlkreisbeauftragten bzw. die Wahlkreisbeauftragte je einen Ordinierten bzw. eine Ordinierte und zwei Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen in den Wahlkreisausschuss. 2Diese brauchen dem Dekanatsausschuss nicht anzugehören, müssen aber Wahlberechtigte im Sinne des § ELKBLSWG § 4 Abs. ELKBLSWG § 4 Absatz 1 Landessynodalwahlgesetz sein. 3Bei der Wahl ist also darauf zu achten, dass keine Personen gewählt werden, die zwar dem Dekanatsausschuss, aber nicht mehr einem Kirchenvorstand angehören. 4Die Namen der Gewählten sind dem bzw. der Wahlkreisbeauftragten umgehend mitzuteilen.

(2) 1Falls im Laufe des Wahlverfahrens ein gewähltes Mitglied des Wahlkreisausschusses ausfällt, ist an seiner Stelle durch den betreffenden Dekanatsausschuss ein anderer Ordinierter bzw. eine andere Ordinierte oder ein anderer Kirchenvorsteher bzw. eine andere Kirchenvorsteherin zu wählen. 2Mitglieder des Wahlkreisausschusses können sich bei vorübergehender Verhinderung nicht vertreten lassen.

Nr. 10 (zu § ELKBLSWG § 5 Abs. ELKBLSWG § 5 Absatz 4)

(1) 1In den Wahlkreisen Ansbach-Würzburg, Bayreuth, München und Nürnberg kann der Wahlkreisausschuss beschließen, dass entsprechend den Wahlregionen insbesondere zur Vorbereitung der Wahlvorschläge aus seinen Mitgliedern vorberatende Unterausschüsse gebildet werden. 2Den Vorsitz in den Unterausschüssen führt der bzw. die Wahlkreisbeauftragte.

(2) Es wird insbesondere auf die Geheimhaltungspflicht bezüglich der gesamten Verhandlungen des Wahlkreisausschusses und seiner Unterausschüsse hingewiesen.

Nr. 11 (zu § ELKBLSWG § 6 Abs. ELKBLSWG § 6 Absatz 3)

1Der Wahlausschuss ist rechtzeitig vor Beginn der Wahlhandlung (vgl. § ELKBLSWG § 10 Landessynodalwahlgesetz) zu bilden. 2Sind mehrere Kirchengemeinden zu einem Stimmbezirk vereinigt, sollen alle beteiligten Kirchengemeinden im Wahlausschuss vertreten sein.

Nr. 12 (zu § ELKBLSWG § 7 Abs. ELKBLSWG § 7 Absatz 1)

Die Verpflichtung, dreimal so viele Namen als Bewerber und Bewerberinnen aufzuführen, als Synodale zu wählen sind, bezieht sich bei nichtordinierten Synodalen auf den Teilwahlkreis.

Nr. 13 (zu § ELKBLSWG § 7 Abs. ELKBLSWG § 7 Absatz 2)

(1) Die Benennung wählbarer Kirchenmitglieder für den Wahlvorschlag erfolgt durch Beschluss des Dekanatsausschusses.

(2) Die Vertreter und Vertreterinnen des Dekanatsbezirks im Wahlkreisausschuss, soweit sie nicht dem Dekanatsausschuss angehören, sollen an der Beratung beteiligt werden.

(3) Sind in einem Teilwahlkreis mehrere Dekanatsbezirke zusammengefasst, soll jeder Dekanatsausschuss mindestens einen nichtordinierten Bewerber bzw. eine nichtordinierte Bewerberin aus dem eigenen Dekanatsbezirk benennen.

Nr. 14 (zu § ELKBLSWG § 7 Abs. ELKBLSWG § 7 Absatz 3)

Der Wahlkreisausschuss darf solche Personen nicht in den Wahlvorschlag aufnehmen, bei denen bekannt ist, dass sie die Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht erfüllen.

Nr. 15 (zu § ELKBLSWG § 7 Abs. ELKBLSWG § 7 Absatz 4)

(1) Bei der Feststellung des Einverständnisses der Vorgeschlagenen mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag ist zugleich eine schriftliche Erklärung herbeizuführen, ob sie bereit sind, die Führung ihres Amtes in Bindung an Schrift und Bekenntnis sowie nach den kirchlichen Ordnungen zu geloben.

(2) Der Wahlkreisausschuss kann bereits bei der Aufstellung des vorläufigen Wahlvorschlags beschließen, dass der bzw. die Wahlbeauftragte den Wahlvorschlag durch bestimmte Namen ergänzen kann, falls zunächst Vorgeschlagene mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag nicht einverstanden sind. Es genügt, wenn Vorgeschlagene ein digitales Abbild ihrer Erklärung übermitteln und ein Ausdruck zu den Unterlagen genommen wird.

Nr. 16 (zu § ELKBLSWG § 7 Abs. ELKBLSWG § 7 Absatz 5)

1Der bzw. die Wahlkreisbeauftragte unterrichtet die Wahlberechtigten schriftlich über den vorläufigen Wahlvorschlag (Dekane und Dekaninnen, weitere Ordinierte, Nichtordinierte, jeweils alphabetisch geordnet) zu dem im Zeitplan des Landeskirchenamtes vorgesehenen Zeitpunkt.
2Wurden hierbei versehentlich Bewerbungen nicht aufgeführt, so ist der vorläufige Wahlvorschlag sofort durch einen berichtigten Wahlvorschlag zu ersetzen und den Wahlberechtigten zuzuleiten.
3Es darf nicht gewartet werden, bis der endgültige Wahlvorschlag erstellt wird.

Nr. 17 (zu § ELKBLSWG § 7 Abs. ELKBLSWG § 7 Absatz 7)

(1) 1Die Mitteilung des endgültigen Wahlvorschlags hat spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag zu erfolgen. 2Bis dahin können Bewerber und Bewerberinnen ihre Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag noch zurücknehmen. 3Sobald der endgültige Wahlvorschlag mitgeteilt ist, ist dies nicht mehr möglich; im Fall der Wahl braucht der Bewerber bzw. die Bewerberin die Wahl aber nicht anzunehmen.

(2) Falls der vorläufige Wahlvorschlag nicht geändert wird, kann sich der bzw. die Wahlkreisbeauftragte darauf beschränken, den Wahlleitungen mitzuteilen, dass der früher übersandte vorläufige Wahlvorschlag der endgültige Wahlvorschlag ist.

Nr. 18 (zu § ELKBLSWG § 8 Abs. ELKBLSWG § 8 Absatz 1)

(1) 1Alle Wahlberechtigten sollen eine Darstellung erhalten, die Auskunft über persönliche Daten aller Bewerber und Bewerberinnen im Wahlkreis und ihre bisherige Betätigung im kirchlichen Bereich gibt. 2Diese Darstellung, die nach Möglichkeit auch ein Bild der Bewerber und Bewerberinnen enthalten soll, wird unter Federführung des bzw. der Wahlkreisbeauftragten erstellt. 3Die Kosten werden von den Dekanatsbezirken des Wahlkreises gemeinsam getragen.

(2) 1Darüber hinaus empfiehlt es sich, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, Versammlungen der Wahlberechtigten zur Erörterung des Wahlvorschlags und zur Vorstellung der Vorgeschlagenen abzuhalten. 2In einem Wahlkreis, einer Wahlregion, aber auch in einem Teilwahlkreis können mehrere Versammlungen durchgeführt werden. 3Wenn solche Versammlungen abgehalten werden, sind alle Vorgeschlagenen des Wahlkreises einzuladen.

(3) 1Zu unterscheiden von Wahlversammlungen gemäß § ELKBLSWG § 8 Abs. ELKBLSWG § 8 Absatz 1 Landessynodalwahlgesetz ist z.B. eine Vorstellung der Kandidaten und Kandidatinnen aus einem

Dekanatsbezirk im Rahmen einer Dekanatssynode. 2Hier müssen nicht alle Kandidaten und Kandidatinnen aus dem Wahlkreis eingeladen werden, wohl aber alle Kandidaten und Kandidatinnen aus diesem Dekanatsbezirk.

Nr. 19 (zu § ELKBLSWG § 8 Abs. ELKBLSWG § 8 Absatz 2)

Die Einladung zur Wahl ist durch Brief oder Boten zu übermitteln.

Nr. 20 (zu § ELKBLSWG § 9 Abs. ELKBLSWG § 9 Absatz 2, § ELKBLSWG § 10 Abs. ELKBLSWG § 10 Absatz 2)

(1) 1Die Briefwahlscheine sowie die Stimmzettel und Wahlumschläge werden vom Landeskirchenamt beschafft und den Wahlkreisbeauftragten rechtzeitig zur Weiterleitung an den Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin (Vorsitzende der Kirchenvorstände) übersandt. 2Falls der Vorrat an Briefwahlscheinen am Ort erschöpft ist, können solche auch formlos durch den Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin unter Beifügung des Pfarramtssiegels hergestellt werden.

(2) Die Briefwahlscheine werden vom Wahlleiter bzw. von der Wahlleiterin auf den Namen der Wahlberechtigten ausgestellt und unterschrieben.

(3) Der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin hat darauf zu achten, dass das Wahlgeheimnis gewahrt wird.

Nr. 21 (zu § ELKBLSWG § 10 Abs. ELKBLSWG § 10 Absatz 1 und ELKBLSWG § 10 Absatz 3)

Ist der bzw. die Vorsitzende des Kirchenvorstandes verhindert, die Funktion als Wahlleitung auszuüben, z.B. weil er bzw. sie im Stimmbezirk seines bzw. ihres Dienstsitzes bereits Wahlleitung ist, und wurde eine Zusammenlegung der Stimmbezirke gemäß § ELKBLSWG § 3 Abs. ELKBLSWG § 3 Absatz 4 Landessynodalwahlgesetz nicht beantragt, so wird er bzw. sie von dem bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenvorstandes vertreten (§ ELKBKGO § 35 Abs. ELKBKGO § 35 Absatz 3 Kirchengemeindeordnung).

Nr. 22 (zu § ELKBLSWG § 10 Abs. ELKBLSWG § 10 Absatz 4)

aufgehoben

Nr. 23 (zu § ELKBLSWG § 11 Abs. ELKBLSWG § 11 Absatz 2)

aufgehoben

Nr. 24 (zu § ELKBLSWG § 11 Abs. ELKBLSWG § 11 Absatz 3)

aufgehoben

Nr. 25 (zu § ELKBLSWG § 11 Abs. ELKBLSWG § 11 Absatz 4)

aufgehoben

Nr. 26 (zu § ELKBLSWG § 13 Abs. ELKBLSWG § 13 Absatz 6)

1Nach Vorlage der Wahlverhandlungen an den Landeskirchenrat kann der bzw. die Wahlkreisbeauftragte das vorläufige Wahlergebnis mit den Einzelangaben der auf die Kandidaten und Kandidatinnen entfallenen Stimmen in geeigneter Form bekannt geben. 2Dabei ist auf den

Vorbehalt der Überprüfung der Wahlverhandlungen durch den Landeskirchenrat und die Wahlprüfung durch die Landessynode hinzuweisen.

Nr. 27 (zu § ELKBLSWG § 14)

Der Landeskirchenrat fordert die Theologischen Fakultäten und das Dozierendenkollegium der Augustana-Hochschule auf, die Wahl der Mitglieder und der Ersatzleute spätestens bis zum allgemeinen Wahltermin (vgl. § ELKBLSWG § 2 des Landessynodalwahlgesetzes) vorzunehmen und ihm das Ergebnis umgehend mitzuteilen.

Nr. 28 (zu § ELKBLSWG § 16 Abs. ELKBLSWG § 16 Absatz 2 Satz 2)

Insbesondere sollen die Konferenz der Einrichtungen und Dienste, das Diakonische Werk in Bayern, die für die besonderen Seelsorgebereiche gebildeten Konferenzen, die Evangelische Fachhochschule Nürnberg, die Hochschule für evangelische Kirchenmusik und die Konferenz der an der Lehramtsausbildung beteiligten evangelischen Theologen und Theologinnen in Bayern (KLT) um Vorschläge für die Berufungen gebeten werden.

Nr. 29 (zu § ELKBLSWG § 17)

1Die Jugendsynodalen und ihre 1. und 2. Stellvertretung werden wie die stimmberechtigten Mitglieder der Landessynode für die Dauer von sechs Jahren gewählt. 2Im Übrigen erfolgt die Wahl gemäß der Geschäftsordnung des Landesjugendkonvents.

Nr. 30 (zu § ELKBLSWG § 19 Abs. ELKBLSWG § 19 Absatz 1)

Der Lauf der Anfechtungsfrist beginnt mit der Veröffentlichung des Wahlergebnisses im Kirchlichen Amtsblatt.

Nr. 31 (zu § ELKBLSWG § 23 Abs. ELKBLSWG § 23 Absatz 1)

In den Niederschriften über die Verhandlung der Wahlkreisausschüsse zur Aufstellung des vorläufigen Wahlvorschlags ist nur der Wahlvorschlag, nicht aber eine Begründung hierfür festzuhalten.

Nr. 32 (Schlussbestimmung)

1Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Mai 2007 in Kraft. 2Gleichzeitig treten die Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über Wahl, Berufung und Ausscheiden der Mitglieder der Landessynode in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2001 (KABl S. 87) außer Kraft.

Anlagen:

Anlage nach § 3 Absatz 1 Satz 3: Einteilung der Wahlkreise für die Wahlen zur Landessynode

Dekanatsbezirke	auf den Teilwahlkreis (TWK) entfallende nicht ordinierte Synodale	Zahl der Synodalen im Wahlkreis ordiniert/ nicht ordiniert (davon mit Dekansfunktion)	Wahlregionen	
			Dekane/Dekaninnen: Je 1	weitere ordinierte Synodale:
Wahlkreis 1 (Ansbach- Würzburg)		5/10 (2)		
TWK 011	1		TWK 011-015	TWK 011-014: 1
Aschaffenburg				
TWK 012	1			
Bad Neustadt				
Lohr				
TWK 013	1			
Schweinfurt				
TWK 014	1			
Würzburg				
TWK 015	1			
Castell			TWK 016-020	TWK 015-017: 1
Kitzingen				
Markt Einersheim				
TWK 16	1			
Bad Windsheim				
Uffenheim				
TWK 017	1			
Rothenburg				
Leutershausen				
TWK 018	1			
Ansbach			TWK 016-020	TWK 018-020
TWK 019	1			
Dinkelsbühl				
Feuchtwangen				
Wassertrüdingen				
TWK 020	1			
Gunzenhausen				
Windsbach				

Dekanatsbezirke	auf den Teilwahlkreis (TWK) entfallende nicht ordinierte Synodale	Zahl der Synodalen im Wahlkreis ordiniert/ nicht ordiniert (davon mit Dekansfunktion)	Wahlregionen	
			Dekane/Dekaninnen: Je 1	weitere ordinierte Synodale:
Wahlkreis 2 (Bayreuth)		6/11 (2)		
TWK 021	2			
Coburg				
TWK 022	1			TWK 021-022: 1
Kronach- Ludwigsstadt				
Michelau				
TWK 023	2			
Bamberg				
Forchheim				
Rügheim				
TWK 24	1			
Thurnau				
Kulmbach				
TWK 025	1			
Münchberg				
Naila				
TWK 026	1			
Hof				
TWK 027	1			
Selb				
Wunsiedel				
TWK 028	2			
Bayreuth				

Dekanatsbezirke	auf den Teilwahlkreis (TWK) entfallende nicht ordinierte Synodale	Zahl der Synodalen im Wahlkreis ordiniert/ nicht ordiniert (davon mit Dekansfunktion)	Wahlregionen	
			Dekane/Dekaninnen: Je 1	weitere ordinierte Synodale:
Wahlkreis 3 (Nürnberg)		6/13 (2)		
TWK 031 Nürnberg	4		TWK 031	TWK 031: 1
TWK 032 Altdorf	1		TWK 032-038	TWK 032-034: 1
TWK 033 Hersbruck	1			
TWK 034 Erlangen	2			
TWK 034 Gräfenberg				
TWK 035 Neustadt / Aisch	1			
TWK 036 Fürth	2			TWK 035-036: 1
TWK 037 Schwabach	1			
TWK 038 Weißenburg	1			
TWK 038 Pappenheim				TWK 037-038: 1

Dekanatsbezirke	auf den Teilwahlkreis (TWK) entfallende nicht ordinierte Synodale	Zahl der Synodalen im Wahlkreis ordiniert/ nicht ordiniert (davon mit Dekansfunktion)	Wahlregionen	
			Dekane/Dekaninnen: Je 1	weitere ordinierte Synodale:
Wahlkreis 4a (Augsburg)		3/7 (1)		
TWK 041	2		TWK 041-045	TWK 041-042: 1
Augsburg				
TWK 042	1			TWK 043-045: 1
Donau-Ries				
TWK 043	2			
Kempten				
TWK 044	1			
Neu-Ulm				
TWK 045	1			
Memmingen				
Wahlkreis 4b (Regensburg)		3/7 (1)		
TWK 046	1		TWK 046-050	TWK 046-048: 1
Ingolstadt				
TWK 047	1			TWK 049-050: 1
Landshut				
TWK 048	2			
Regensburg Neumarkt				
TWK 049	1			
Passau				
TWK 050	2			
Cham/Sulzbach- Rosenberg/Weiden				
Wahlkreis 4c (München)		6/12 (2)		
TWK 051	6		TWK 051	TWK 051: 2
München			TWK 052-057	TWK 052-054: 1
TWK 052	1			
Freising				
TWK 053	1			
Traunstein				
TWK 054	1			
Rosenheim				
TWK 055	1			TWK

Bad Tölz				055-057:
TWK 056	1			1
Weilheim				
TWK 057	1			
Fürstenfeldbruck				